



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat II

► **Nr. 1139 (IV) AaA**

Hannover, 20. Februar 2018

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Ent-hal-tung

Verfahren zur Altersfeststellung Anfrage des Regionsabgeordneten Detlev Ulrich Aders vom 05. Februar 2018

Sachverhalt:

In der WELT vom 15.12.2016 wird im Zusammenhang mit dem bestialischen Mordfall an der Freiburger Studentin Maria L. davon berichtet, dass die behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung seitens der Jugendämter nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden. In folgender Anfrage möchten wir von der Verwaltung wissen, in welchem Umfang nach §42 f SGB VIII das Jugendamt der Region Hannover die behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung regelt.

Anfrage

Vorbemerkungen zur Beantwortung

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung wird durch das erstaufnehmende Jugendamt durchgeführt. Dies ist i.d.R. nicht das Jugendamt der Region Hannover, da der überwiegende Anteil der Neufälle im Rahmen des Verteilverfahrens zugewiesen wird. Eine Beantwortung der Fragen in Bezugnahme auf alle in Obhut genommenen unbegleiteten

minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer ist somit nicht möglich, da im Rahmen der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII keine Altersfeststellung vorgenommen wird.

Eine quantitative Auswertung der Ergebnisse und Methoden der Altersfeststellung im Rahmen von vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII erfolgt nicht, so dass keine belastbaren Zahlen genannt werden können. Die Ermittlung dieser würde eine händische Durchsicht aller Fallakten erfordern.

Sofern möglich, werden daher zur Beantwortung der Fragen vorrangig Verfahren erläutert, die vom Fachbereich Jugend der Region Hannover auch als aufnehmendes Jugendamt Anwendung finden. Wenn zu diesen Verfahren auch quantitative Daten vorliegen, so fließen diese in die Beantwortung der Fragen mit ein.

Die den Fragen 7 bis 9 zugrundeliegenden Informationen sind dem als Quelle genannten Artikel nicht zu entnehmen. Die Beantwortung bezieht sich somit ausschließlich auf die in den Fragen formulierten Inhalten.

1. Wie viele minderjährige Ausländer wurden in der Region Hannover seit dem 01.11.2015 in Obhut genommen?

Antwort: Seit dem 01.11.2015 wurden durch das Jugendamt der Region Hannover 520 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in Obhut genommen. Zu Inobhutnahmen zählen sowohl vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII als auch Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, die nach Zuweisungen durch die Landesverteilstelle beim Landesjugendamt erfolgten.

2. Bei wie vielen der in der Region Hannover seit dem 01.11.2015 in Obhut genommenen minderjährigen Ausländer beruht die Altersfeststellung auf Vorlage von Ausweispapieren?

Antwort: Die vom Jugendamt der Region Hannover durchgeführten vorläufigen Inobhutnahmen erfolgen i.d.R. in Aufenthaltsfamilien oder Fluchtgemeinschaften, d.h. die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer halten sich zwar bei Begleitpersonen auf, es handelt sich jedoch dabei nicht um Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte. Bei dem großen Anteil dieser Personen konnte, sofern keine Ausweispapiere aus dem Heimatland vorlagen, hilfsweise Einsicht in vorhandene Aufenthaltsdokumente genommen werden.

3. Bei wie vielen der in der Region Hannover seit dem 01.11.2015 in Obhut genommenen minderjährigen Ausländer beruht die Altersfeststellung lediglich auf den eigenen Angaben des Ausländers?

Antwort: Siehe Vorbemerkungen

4. Bei wie vielen der in der Region Hannover seit dem 01.11.2015 in Obhut genommenen minderjährigen Ausländer, bei denen die Altersfeststellung lediglich auf den eigenen Angaben des Ausländers beruht, wurden die Angaben in Zweifel gezogen?

Antwort: Besteht in laufenden Hilfen bei zugewiesenen Jugendlichen Grund zur Annahme, dass die Angaben des Jugendlichen nicht der Wahrheit entsprechen (z.B. durch Bekanntwerden von Aliasidentitäten), so erfolgt eine zweite qualifizierte Inaugenscheinnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Dies erfolgt im Übrigen auch, wenn der Jugendliche angibt älter zu sein, als seine Dokumente darlegen.

Dokumentiert werden die Fälle, die zu einer Beendigung der Inobhutnahme bzw. Hilfeleistung geführt haben. Hierbei handelt es sich um 15 Fälle seit dem 01.11.2015.

Darüber hinaus kann auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Alter der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer neu festsetzen. Hieraus kann sowohl eine Entlassung als auch eine (Neu-)Aufnahme in Jugendhilfe resultieren.

5. Bei wie vielen der im in der Region Hannover seit dem 01.11.2015 in Obhut genommenen minderjährigen Ausländer, bei denen die Angaben zur Altersfeststellung in Zweifel gezogen wurden, wurde eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung durchgeführt?

Antwort: Zweite Inaugenscheinnahmen werden bei der Region durch ein Gremium vorgenommen, das i.d.R. ohne die Hinzuziehung einer medizinischen Untersuchung zu einem Ergebnis kommt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich freiwillig untersuchen zu lassen. Bei 13 von den o.g. 15 Fällen wurde dies in Anspruch genommen.

6. Bei wie vielen der in der Region Hannover seit dem 01.11.2015 in Obhut genommenen minderjährigen Ausländer war das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung, dass keine Minderjährigkeit vorliegt?

Antwort: Zu dem Ergebnis, dass keine Minderjährigkeit vorlag, kam es in den o.g. 13 Fällen. Hierzu zählen auch Ergebnisse, die nach Standardabweichung sowohl für Volljährigkeit als auch für Minderjährigkeit sprechen, in Verbindung mit der qualifizierten Inaugenscheinnahme jedoch zu dem Gesamtergebnis führten, dass von Volljährigkeit auszugehen ist.

7. Ist es richtig, dass, wie in dem WELT-Artikel behauptet, auch in den Fällen, in denen der Ausländer sein Alter nicht durch Ausweispapiere belegen kann und sich weigert, eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung durchführen zu lassen, rechtlich von der Minderjährigkeit des Ausländers auszugehen ist?

Antwort: Nach § 42f Abs. 2 SGB VIII darf die ärztliche Untersuchung von Amts wegen nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Eine nicht erfolgte Zustimmung hat dabei nicht zur Folge, dass von Minderjährigkeit auszugehen ist.

8. Falls Frage 7. mit Ja beantwortet wurde, welche Folgen hat dann die Weigerung des Ausländers für ihn, und weshalb sollte der Ausländer dann einer solchen Untersuchung überhaupt zustimmen?

Antwort: --

9. Wie hoch schätzt die Verwaltung den Anteil der in der Region Hannover in Obhut genommenen unbegleiteten und angeblich minderjährigen Ausländer, die tatsächlich volljährig sind? Kann sie die Schätzung der in dem WELT-Artikel genannten Sozialarbeiterin aus dem Rhein-Main-Gebiet bestätigen, dass etwa die Hälfte bereits volljährig sei, oder ist die Zahl geringer (bitte Einschätzung begründen)?

Antwort: Das Jugendamt der Region nimmt keine Einschätzungen im Sinne der Fragestellung vor.

10. Schöpft das Jugendamt der Region Hannover nach Kenntnis der Verwaltung die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten zur Altersfeststellung aus?

Antwort: Das Jugendamt wendet das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung vollumfänglich der Ausführungen im § 42f SGB VIII an.

Anlage(n):

Anlage:

Artikel Welt vom: 15.12.17 <https://www.welt.de/politik/deutschland/article160335828/Europas-fatale-Systemluecke-im-Fall-Hussein-K.html>